

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Berufsbilder.....	4
3. Wer ist also fachlich geeignet?.....	5
4. Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten.....	7
5. Ist die Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik eine „vollwertige“ Elektrofachkraft?.....	8
6. Und was ist die Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik nun genau?.....	9
7. Fazit.....	12

1 Allgemeines

Der Umgang mit Strom wird als sogenannte „gefahrgeneigte Handlung“ bezeichnet. Dies bedeutet nicht, dass der Umgang mit Strom per se gefährlich ist, sondern dass es bei nicht fachgerechtem Umgang mit Elektrizität zu einer Gefährdung kommen kann.

Die Elektrofachkraft hat also eine Garantenstellung, d.h. sie muss in ihrem gesamten Verhalten, insbesondere jedoch in ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich sowohl für die richtige Handlungsweise als auch für ein Unterlassen bestimmter Handlungsweisen einstehen.

Folgerichtig muss beim Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln Verantwortung übernommen werden:

- Organisationsverantwortung
- Führungsverantwortung
- Fachverantwortung
- Aufgabenverantwortung

2 Berufsbilder

Früher gab es u.a. die Berufe „Elektroinstallateur“ und „Radio- &Fernsehtechniker“ als Lehrberuf. Die technologische Entwicklung führte dazu, dass es heute 6 Lehrberufe gibt:

- Elektroniker/in Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
- Elektroniker/in Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik
- Elektroniker/in Fachrichtung Automatisierungstechnik
- Systemelektroniker/in
- Elektroniker/in für Maschinen und Antriebstechnik
- Informationselektroniker/in Schwerpunkt Bürosystemtechnik

Nach einer (i.d.R.) 3,5jährigen Lehrzeit und einer bestandenen Abschlussprüfung erhält man den Gesellenbrief.

Zur Führung eines Handwerksbetriebes in der Elektrobranche ist der Meisterbrief (Handwerk) zwingend vorgeschrieben. Der „Industriemeister Elektrotechnik“ wird, wie der Name schon sagt, in der industriellen Fertigung beschäftigt.

Ein Studium der Elektrotechnik ist ebenfalls möglich.

Diese Sachverhalte suggerieren, dass es nur mit den oben genannten Voraussetzungen möglich ist, sich beruflich mit Elektrotechnik auseinander zu setzen. Jahrelang wurde das im Handwerk auch so praktiziert.

ABER:

Elektrofachkraft ist kein Berufsabschluss, sondern die Beschreibung von Voraussetzungen für eine bestimmte Funktion im Betrieb.

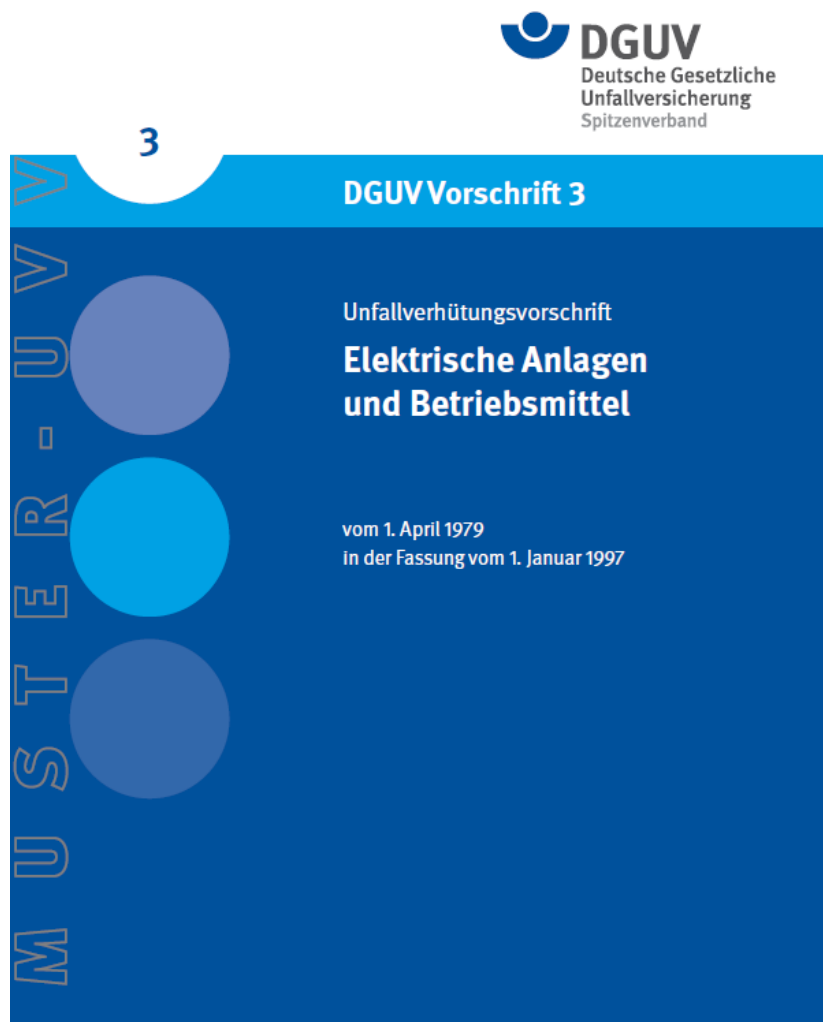
3 Wer ist also fachlich geeignet?

Hier gibt die Betriebssicherheitsverordnung Auskunft:

„Fachkundig ist, [...] über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. [...] Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübt entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.“ (BetrSichV, §2 (5))

„Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt [...]“ (BetrSichV, §2 (6))

In der DGUV Vorschrift 3 findet sich ein ähnlicher Wortlaut:



„Als Elektrofachkraft im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.“ (DGUV Vorschrift 3, §2 (3))

Die Vorgaben der BetrSichV werden durch die „Technischen Regeln für Betriebssicherheit „TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ bestätigt:

(5) Gemäß § 2 Absatz 6 BetrSichV muss eine zur Prüfung befähigte Person über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen. Diese werden erworben durch ihre

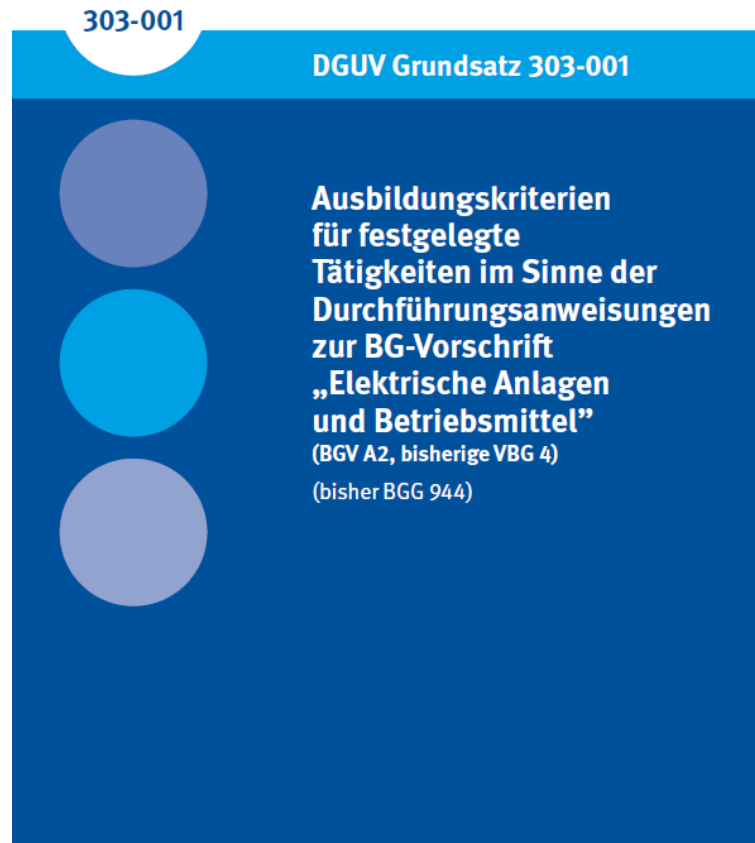
- Berufsausbildung,
- Berufserfahrung und
- zeitnahe berufliche Tätigkeit.

Anmerkung: Diese Kriterien werden in der DIN VDE 1000 – 10 „Verantwortliche Elektrofachkraft“ noch einmal spezifiziert. Hier wird auch unterschieden zwischen:

- elektrotechnischem Laien
- elektrotechnisch unterwiesener Person
- Elektrofachkraft
- Verantwortlicher Elektrofachkraft

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Fachkenntnis nachgewiesen werden muss. Hierzu zählen abgeschlossene Berufsausbildungen oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

4 Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten



Vorbemerkung DGUV Grundsatz 303-001:

„§ 5 der Handwerksordnung erlaubt Handwerksbetrieben, Fremdgewerke auszuführen, wenn sie mit dem eigenen Gewerk zusammenhängen oder dies wirtschaftlich ergänzen. Auch in anderen Betrieben, die nicht zum Handwerk gehören, fallen z.B. bei der Inbetriebnahme, Instandhaltung und im Kundendienst elektrotechnische Tätigkeiten an, die nach der BG-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A2, bisherige VBG 4) grundsätzlich Elektrofachkräften vorbehalten sind. In beiden Fällen werden diese Arbeiten zunehmend von „Nichtelektrikern“ durchgeführt.“

In der vorstehend genannten BG-Vorschrift wird gefordert, dass Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln nur von Elektrofachkräften oder unter deren Leitung und Aufsicht durchgeführt werden. Deshalb ist eine ausreichende Ausbildung der Personen erforderlich, die solche Tätigkeiten eigenständig durchführen sollen.

Um diesen Bedürfnissen sowohl im Handwerk als auch in der Industrie und sonstigen gewerblichen Bereichen Rechnung zu tragen, wurde in die Durchführungsanweisungen zu § 2 der BG-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A2, bisherige VBG 4) der Begriff „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ aufgenommen.“

Der DGUV Grundsatz 303-001 schlägt also eine Brücke zwischen verschiedenen handwerklichen Tätigkeiten.

Beispiel: Ein Sanitärbetrieb installiert regelmäßig Durchlauferhitzer in Badezimmern. Damit nicht jedesmal für den elektrischen Anschluss ein zusätzlicher Elektrofachbetrieb bestellt werden muss (was immer zusätzliche Kosten generiert), kann der Geschäftsführer des Sanitärbetriebes seine Angestellten zur „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ fortbilden lassen. Diese Ausbildung wäre dann nur auf das Installieren von Durchlauferhitzern beschränkt.

In der Veranstaltungstechnik wurde diese Praxis mit dem Standard VPLT SR 4.0 bis zum Jahre 2010 umgesetzt und praktiziert.

Da es sich bei elektrotechnischen Arbeiten um sicherheitsrelevante Arbeiten handelt, kommt dem Unternehmer eine besondere Auswahlverantwortung zu (DGUV Vorschrift 1, „Grundsätze der Prävention“).

5 Ist die Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik eine „vollwertige“ Elektrofachkraft?

Hierzu sagt die igvw im April 2015 folgendes:

Pressemitteilung der IGWV zur Elektrofachkraft

An die Verantwortung der Unternehmer bei der Auswahl von Fachkräften sind insbesondere bei den Elektrofachkräften hohe Anforderungen gestellt. Da es sich insbesondere bei den elektrotechnischen Arbeiten um sicherheitsrelevante Tätigkeiten handelt, sollte dieser Verantwortung auch nachgekommen werden.

Elektrofachkräfte müssen über eine fachliche Ausbildung verfügen, Kenntnisse und Erfahrungen haben und die einschlägigen Bestimmungen kennen.

Die IGWV hat zusammen mit den Unfallversicherungsträgern und dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure zur Konkretisierung dieser Forderungen für die Veranstaltungswirtschaft den Standard SQ Q1 erarbeitet. Dieser beschreibt die Mindestqualifikationen, die für Arbeiten an mobilen elektrischen Anlagen in der Veranstaltungsbranche (nach SQ P4) notwendig sind. Wichtig ist aber auch eine konsequente Wiederholungsunterweisung der Elektrofachkräfte.

Achten Sie also darauf, dass Ihr elektrotechnisches Personal in diesem Bereich mindestens vollständig nach aktuellem SQ Q1 ausgebildet wurde. Eine Ausbildung nach veralteten Standards (z.B. SR4.0) oder in Anlehnung an die SQ Q1 (mit verminderten Inhalten oder Ausbildungszeiten) reicht in der Regel als fachliche Ausbildung nicht aus.

6 Und was ist die Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik nun genau?

Nach Stand der Fachkenntnis unterscheiden wir folgende Personengruppen:

- Elektrotechnischer Laie
- Elektrotechnisch unterwiesene Person
- Elektrofachkraft
- Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten
- Verantwortliche Elektrofachkraft

Elektrotechnischer Laie:

Ein elektrotechnischer Laie ist weder Elektrofachkraft noch unterwiesene Person.

Elektrotechnisch unterwiesene Person:

Die elektrotechnisch unterwiesene Person wird von einer Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßen Verhalten unterrichtet und wird über die erforderlichen Schutzeinrichtungen belehrt. Sie arbeitet stets unter der Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft.

Elektrofachkraft:

Eine Elektrofachkraft kann durch ihre fachliche Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrung, sowie Kenntnisse der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten ausführen und die möglichen Gefahren beurteilen und erkennen.

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten:

Die Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten hat eine fachliche Ausbildung in Theorie und Praxis und hat Kenntnisse und Erfahrungen über die bei der festgelegten Tätigkeit zu beachtenden Bestimmungen. Sie erkennt und beurteilt mögliche Gefahren bei den Arbeiten.

Verantwortliche Elektrofachkraft:

Eine verantwortliche Elektrofachkraft übernimmt eine vom Unternehmer übertragene Fach- und Aufsichtsverantwortung für die im Unternehmen tätigen Fachkräfte, sowie für bestimmte Betriebs- und Anlagenteile.

Die Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik ist eine Elektrofachkraft, die aufgrund der o.g. genannten Voraussetzungen die übertragenen Arbeiten im Bereich der Veranstaltungstechnik beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Sie ist also keine Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten, sondern im Aufgabengebiet der

Veranstaltungstechnik in der Lage, die typischen elektrotechnischen Arbeitsaufgaben verantwortlich auszuführen, dazu gehören insbesondere:

- Planung der Energieversorgung
- Auf- und Abbauen nichtstationärer Anlagen
- Betreiben elektrischer Anlagen
- Prüfen und Warten elektrischer Betriebsmittel

7 Fazit:

Elektrofachkräfte für Veranstaltungstechnik im Sinne des SQ Q1 können als „vollwertige“ Elektrofachkräfte für den Bereich Veranstaltungstechnik eingesetzt werden.

„Und wenn es zudem bei den elektrotechnischen Tätigkeiten aufgrund der betrieblichen Situation einer besonderen Koordination bedarf, können sie für das Arbeitsgebiet der Veranstaltungstechnik auch als verantwortliche Elektrofachkraft benannt werden.“

Handelt es sich aber um elektrotechnische Betriebe oder gibt es neben der klassischen Veranstaltungstechnik auch elektrotechnische Betriebsteile, soll die verantwortliche Elektrofachkraft allerdings eine elektrotechnische Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker, Industriemeister, Handwerksmeister oder Ingenieur / Bachelor / Master haben.“ (igvw, DGUV, VBG und BG ETEM im Dezember 2016, VPLT Magazin 80).